

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0518
20 - Amt für Finanzen			Datum: 14.10.2009
Bearb.:	Herr Wulf-Dieter Syttkus	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

02.11.2009

Gründungsgesellschafterversammlung der Vertriebs-GmbH, Gesellschaftsvertrag und Wahl Mitglieder des Aufsichtsrates

Beschlussvorschlag

„Dem Vertreter des Beteiligungsinteresses, Herrn Oberbürgermeister Grote, wird die Weisung erteilt, in der Gründungs-Gesellschafterversammlung der Vertriebs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- ”
1. Der Gesellschaftsvertrag wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

 2. Vom Gesellschafter Stadt / Stadtwerke Norderstedt werden in den Aufsichtsrat der Vertriebs-GmbH gewählt:
 1. Herr Jens Seedorff, geschäftsansässig in 22846 Norderstedt, Heidbergstraße 101-111
 2. Herr Axel Gengelbach, geschäftsansässig in 22846 Norderstedt, Heidbergstraße 101-111
 3. Herr Bernd Thielk, geschäftsansässig in 22041 Hamburg, Hinschenfelder Stieg 6
- “

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 06.05.2008 beschlossen, zusammen mit der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH eine „Nordlicht Energie GmbH“, welche Vertriebsaktivitäten für die Stadtwerke Norderstedt und die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH durchführt zu gründen und die Beteiligung im Sondervermögen (Eigenbetrieb) ‚Stadtwerke‘ der Stadt Norderstedt zu führen.

Nachdem die Gründungsvoraussetzungen nunmehr operativ/administrativ gegeben sind, soll die Gründungsversammlung durchgeführt und der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. In der Gründungsversammlung soll auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden. Dem Gesellschafter Stadt / Stadtwerke Norderstedt steht gemäß § 8 Abs. 1. das Recht zu, 3 Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

1. Gesellschaftsvertrag

Der Beschluss der Stadtvertretung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 02.07.2008 als „erkennbar nicht rechtsfehlerhaft“ bewertet. Der Gesellschaftsvertrag wurde wie in der Beratung im Hauptausschuss zur grundsätzlichen Beteiligung der Stadt Norderstedt angekündigt hinsichtlich des Namens geändert. Ferner wurde er nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht in den folgenden Punkten angepasst, um die kommunalen Einflussmöglichkeiten klarzustellen:

„§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

... 8. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag, der Gesellschafter- **und Aufsichtsrats**beschlüsse, dem Anstellungsvertrag und einer bestehenden Geschäftsordnung ...

... 12. (**neu**) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafter verpflichtet. Den kommunalen Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51a GmbHG). Sie teilt der Geschäftsführung schriftlich den Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisiert diese laufend ...

§ 8 Aufsichtsrat

... 12. (**neu**) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das wichtige Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszweckes durch die Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie sind den jeweils entsendenden Gesellschaftern gegenüber auskunftspflichtig; die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend ...

§ 12 Beschlüsse der Gesellschafter

... 5. g) **Bestellung, Abberufung** und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder ...

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

... 3. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, **dem Kommunalprüfungsgesetz** und der Gemeindeordnung ...

§ 20 Geheimhaltung

... 1. Jeder Gesellschafter, jedes Organmitglied ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. **Dies gilt nicht gegenüber den Gesellschaftern und seinen Selbstverwaltungsorganen; § 7 Nr. 12 und § 8 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend ...**

Der vollständige Gesellschaftsvertrag in der vorstehend erläuterten geänderten Fassung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

2. Wahl Aufsichtsrat

Herr Seedorff und Herr Gengelbach sind Werkleiter der Stadtwerke Norderstedt und vertreten in dieser Funktion das kommunale Beteiligungsinteresse der Stadt Norderstedt am Gesellschaftszweck der Vertriebs-GmbH. Herr Bernd Thielk ist Geschäftsführer der willy.tel GmbH Hamburg. Die willy.tel GmbH vertreibt als Kooperationspartner der ebenfalls im Sondervermögen ‚Stadtwerke‘ geführten wilhelm.tel GmbH in Hamburg Telekommunikationsleistungen (Kabel-TV, Telefon und Internet). Die Vertriebsstrategie der Vertriebs-GmbH beinhaltet insbesondere auch das kombinierte Angebot von Energie- und Kommunikationsleistungen. Herr Thielk besitzt für die Funktion eines Aufsichtsrates Erfahrungen aus den bestehenden Aufsichtsratsmandaten bei der Hamburger Volksbank eG sowie der Deutschen Netzmarketing GmbH. Herr Seedorff ist Mitglied des Aufsichtsrates der EEG Energie- Einkaufs- und Service GmbH, Herr Gengelbach war von 1998 bis 2008 beratend im Aufsichtsrat der Stadtwerke Waren GmbH.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der Vertriebs-GmbH